

Arbeitsgemeinschaft Mittelstand lehnt Hinzurechnung von Zinsen und ähnlichen Leistungen im Rahmen der geplanten Unternehmenssteuerreform ab.

Die Koalition prüft derzeit Maßnahmen gegen den Verlust von Steuersubstrat durch Fremdfinanzierung und zur Verstärkung der kommunalen Finanzen. Nach den von der Bundesregierung beschlossenen Eckpunkten der Unternehmenssteuerreform wird eine Hinzurechnung von Zinsen und Zinsanteilen bei der kommunalen Unternehmenssteuer und der föderalen Unternehmenssteuer (Körperschaftsteuer) sowie die Begrenzung des Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen (Mindestbesteuerung, Mindestgewinnbesteuerung, Zins-Schranke) in Erwägung gezogen. Diese Maßnahmen sollen einhergehen mit einer Senkung der nominalen Belastung der Körperschaften auf unter 30 Prozent und einer Entlastung der Personenunternehmen.

Eine Hinzurechnung von Fremdkapitalvergütungen würde die bereits bestehenden Regelungen, nämlich hälftige Hinzurechnung der Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer und Beschränkungen des Zinsabzugs bei der Gesellschafter-Fremdfinanzierung nach § 8a KStG, deutlich erweitern und Elemente einer Substanzbesteuerung in das Ertragssteuersystem einführen. Diese Maßnahmen würden ertragsstarke und mit Eigenkapital finanzierte Unternehmen nicht belasten, wohl aber ertragsschwache und stark verschuldete Unternehmen sowie junge, innovative Unternehmen mit Verlustphasen in den Anfangsjahren.

Eine Gleichbehandlung der Unternehmen ist damit ebenso wenig verbunden wie eine systemgerechte Besteuerung des Einkommens nach dem objektiven Nettoprinzip. Dies kann an Hand konkreter Zahlenbeispiele verdeutlicht werden. Im Rahmen der Diagnose „Mittelstand“¹ wurde festgestellt, dass der Anteil der Bankverbindlichkeiten an der Bilanzsumme insbesondere im Mittelstand unverändert hoch ist. Es gibt ein deutliches Gefälle zwischen den verschiedenen Größenklassen. Je kleiner das Unternehmen, desto höher ist der Anteil der Bankverbindlichkeiten. Die Spannweite reicht von knapp 55 Prozent in den ganz kleinen bis zu 17 Prozent in den Großunternehmen. Hier dürften auch die unterschiedlichen Finanzierungsstrukturen eine Rolle spielen. Kleinunternehmen sind stärker bankorientiert, Großunternehmen haben häufiger die Möglichkeit, sich auch über den Kapitalmarkt und dann mit Eigenkapital zu finanzieren.

Kleinen und mittleren Unternehmen ist im Übrigen nicht daran gelegen, durch eine hohe Fremdfinanzierungsquote das steuerliche Ergebnis durch Gewinnverlagerungen über Schuldzinsverschiebungen oder ähnlichem zu optimieren. Der hohe Verschuldungsgrad liegt nahezu durchweg in der oftmals sehr niedrigen Eigenkapital-

¹ DSGV, Februar 2006

quote begründet. Nicht zu verkennen ist in diesem Zusammenhang der hohe volkswirtschaftliche Nutzen einer verstärkten Kreditnachfrage. Hierdurch ermöglichte Investitionen regen letztlich Nachfrage an und führen so im Ergebnis zu mehr Wachstum und Beschäftigung.

Die Begrenzung des Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen (Mindestbesteuerung, Mindestgewinnbesteuerung, Zins-Schranke) stellt zwar im Vergleich zur Hinzurechnung von Zinsen und Zinsanteilen das "mildere" Mittel dar. Auch diese Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs würde jedoch das Nettoprinzip aushöhlen und ist deshalb abzulehnen.

Bei mittelständischen Unternehmen muss zudem beachtet werden, dass in der Regel auch der Lebensunterhalt des Gesellschafters oder Anteilseigners durch Gewinne finanziert werden müssen. Die Gewinne können deshalb nicht unbeschränkt im Unternehmen stehen bleiben, um die Eigenkapitalsituation zu verbessern.

Die Hinzurechnung von Zinsen, Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzgebühren oder die alternativ diskutierten Maßnahmen zur Begrenzung des Abzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen würden nicht nur die Wirkungen der nominalen Entlastung beim Steuersatz vermindern, sondern insbesondere den Mittelstand stärker belasten als Unternehmen, die leichter Zugang zum Kapitalmarkt und damit der Eigenmittelfinanzierung haben.

Sollte sich die Politik dennoch für diesen Weg entscheiden, müssten jedoch großzügige Freibeträge vorgesehen werden, um die Fremdkapitalfinanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen nicht unverhältnismäßig zu verteuern.

Die von der Politik erwogene Verdoppelung einer neuen Grundsteuer C sehen wir im Gesamtkonzept der Unternehmenssteuerreform. Die Grundsteuer stellt das eigentliche Substanzsteuerelement der Kommunen dar. Es kann und darf aber nicht sein, dass mit einer neuen Grundsteuer C vor allen Dingen mittelständische Betriebe in ihrer Substanz in einer Weise belastet werden, die sie in Verlustphasen nicht tragen können. Deshalb muss bei der Ausgestaltung der Grundsteuer auch über die Einführung von Freibeträgen und/oder Staffelbeträgen nachgedacht werden!

Berlin, 30. August 2006

Ansprechpartner bei den Verbänden:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR)

Kirsten Bradtmöller
Schellingstraße 4
10785 Berlin
Tel.: 030/20 21 13 00
Internet: www.bvr.de

Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA)

André Schwarz
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Tel.: 030/5 90 09 95 21
Internet: www.bga.de

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA Bundesverband)

Stefanie Heckel
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Tel.: 030/72 62 52 30
Internet: www.dehoga.de

Deutscher Raiffeisenverband e. V. (DRV)

Monika Windbergs
Pariser Platz 3
10117 Berlin
Tel.: 030/85 62 14 43
Internet: www.raiffeisen.de

Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)

Stefan Marotzke
Charlottenstraße 47
10117 Berlin
Tel.: 030/20 22 51 15
Internet: www.dsgv.de

Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE)

Hubertus Pellengahr
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Tel.: 030/72 62 50 60
Internet: www.hde.de

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)

Alexander Legowski
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
Tel.: 030/2 06 19 370
Internet: www.zdh.de

Zentralverband Gewerblicher Verbundgruppen e. V. (ZGV)

Christian Kiel
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Tel.: 030/59 00 99 661
Internet: www.zgv-online.de